Die verfassungsrechtliche, politische und mediale Krisenarchitektur der deutschen Erbschaftsteuer: Eine multidimensionale Analyse der Verschonungsbedarfsprüfung und ihrer systemischen Folgen

Die bundesdeutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer steht im Jahr 2026 vor einer historischen Zäsur, die das Potenzial birgt, die steuerpolitische Landschaft der Bundesrepublik grundlegend zu verändern. Nach den Aufhebungen der gesetzlichen Grundlagen in den Jahren 2006 und 2014 durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verdichten sich die Anzeichen, dass das oberste deutsche Gericht die aktuellen Regelungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Rahmen anhängiger Verfahren erneut in weiten Teilen für verfassungswidrig erklären wird.[1] Sollte diese Prognose eintreffen, würde das Erbschaftsteuerrecht zum dritten Mal innerhalb von zwei Jahrzehnten als verfassungswidrig eingestuft werden – ein beispielloser Vorgang in der bundesdeutschen Steuergesetzgebung. Im Zentrum der juristischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontroverse steht die im Zuge der Reform von 2016 eingeführte sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG). Diese Norm wurde offiziell als fiskalisches Instrument zur zielgerichteten Schonung von großen Betriebsvermögen konzipiert, um dem verfassungsrechtlichen Diktat einer "Bedürfnisprüfung" nachzukommen.[4] De facto hat sie jedoch zu einer stark regressiven Steuerwirkung und einer massiven, staatlich subventionierten Konzentration von privatem Reichtum geführt.[6] Die Mechanik dieses Gesetzes belohnt die geschickte Trennung von Betriebs- und Privatvermögen und ermöglicht extremen Großvermögen im Milliardenbereich Steuererlassquoten von bis zu 99,7 Prozent.[6]

Die vorliegende Untersuchung analysiert die strukturellen und juristischen Defizite der Erbschaftsteuer mit einem dezidierten Fokus auf die drohende Verfassungswidrigkeit im Jahr 2026. Daran anknüpfend wird die politische Genese der Verschonungsbedarfsprüfung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens von 2016 detailliert rekonstruiert, um die politischen Verantwortlichkeiten, die Rolle von Lobbygruppen und die institutionellen Kompromisslinien – insbesondere innerhalb des Vermittlungsausschusses – offenzulegen.[6] Abschließend wird die mediale Begleitung dieses steuerpolitischen Diskurses einer kritischen Überprüfung unterzogen. Anhand empirischer Diskursanalysen wird dargelegt, inwiefern die deutsche Medienlandschaft durch die unkritische Reproduktion hegemonialer, steueraverser Narrative ein verzerrtes Bild der steuerlichen Realität erzeugt hat. Dieses mediale Versagen trug

maßgeblich dazu bei, dass der Schutz von extremen Großvermögen ("Billionenerben") rhetorisch hinter dem Narrativ der bürgerlichen Mitte und der Existenzangst des Mittelstandes ("Omas Häuschen") verborgen werden konnte.[10]

Die drohende Verfassungswidrigkeit im Jahr 2026: Juristische Parameter und verfassungsrechtliche Paradoxien

Das deutsche Erbschaftsteuerrecht ist seit Jahrzehnten von einer ungelösten strukturellen Spannung zwischen dem grundgesetzlichen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem ordnungspolitischen Ziel des Erhalts von Familienunternehmen (Mittelstandsschutz) geprägt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung, zuletzt mit dem weitreichenden und richtungsweisenden Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12), klargestellt, dass eine Privilegierung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist, sofern sie dem legitimen Gemeinwohlzweck der Sicherung des Unternehmensbestands und dem Arbeitsplatzerhalt dient.[5]
Gleichzeitig formulierte das Gericht in jener Entscheidung jedoch das strenge Verbot der Überprivilegierung: Ausnahmen dürfen nicht so weit greifen, dass sie die Besteuerung von Großvermögen faktisch aushebeln, die Steuergerechtigkeit unterminieren und damit das Leistungsfähigkeitsprinzip vollends obsolet machen.[2] Das Gericht rügte das "Übermaß" der Verschonung und forderte den Gesetzgeber auf, präzise und handhabbare Kriterien festzulegen, ab welcher Unternehmensgröße eine Verschonung ohne eine explizite Bedürfnisprüfung nicht mehr in Frage kommt.[5]

Der rechtliche Rahmen der anstehenden Entscheidungen im Jahr 2026

Im Jahr 2026 kulminiert die steuerrechtliche Unsicherheit in mehreren entscheidenden verfassungsrechtlichen Verfahren, welche die Nachbesserungen der Reform von 2016 radikal auf den Prüfstand stellen. Das zentrale und am meisten beachtete Verfahren, auf das sich die rechtliche und steuerberatende Fachwelt konzentriert, wird unter dem Aktenzeichen 1 BvR 804/22 geführt.[1]
Die Verfassungsbeschwerde in der Sache 1 BvR 804/22 rügt primär einen eklatanten Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.[1] Die juristische Argumentation stützt sich auf die empirisch belegbare Tatsache, dass die mit der Reform 2016 eingeführten weitreichenden Verschonungsregeln – insbesondere die §§ 13a bis 13c sowie § 28a ErbStG – dazu führen, dass große Unternehmensvermögen weiterhin nahezu steuerfrei intergenerational übertragen werden können, während Erwerber von privatem, nicht begünstigtem Vermögen der vollen und mitunter stark progressiven Steuerbelastung unterliegen.[1] Die Klägerseite macht geltend, dass die vom Gesetzgeber geschaffenen Instrumente das vom Gericht gerügte Übermaß nicht beseitigt, sondern lediglich formal umgestaltet haben.

Die anhängigen Verfahren vor dem Ersten Senat des BVerfG umfassen jedoch ein weitaus breiteres Spektrum an verfassungsrechtlichen Zweifeln, die sich nicht auf das Verfahren 1 BvR 804/22 beschränken. Die Architektur der Erbschaftsteuer wird in 2026 von mehreren Flanken juristisch angegriffen:

Aktenzeichen	Verfahrensart	Zentraler rechtlicher Streitpunkt und dogmatischer Fokus	Erwartete Implikation für die Steuerpraxis
1 BvR 804/22	Verfassungsbeschwerde	Überprivilegierung von Betriebsvermögen (§§ 13a-13c, 28a ErbStG); manifeste Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG durch unverhältnismäßige steuerliche Entlastungen.	Grundlegende Überprüfung und potenzielle Verwerfung der Verfassungsmäßigkeit des gesamten Verschonungssystems für Unternehmen.[1]
1 BvR 1761/24	Verfassungsbeschwerde	Sogenannter "Parkhaus-Fall". Die schwierige juristische Abgrenzung von begünstigtem Betriebsvermögen und steuerschädlichem Verwaltungsvermögen bei Immobilien und Grundstücken.	Präzisierung oder Verwerfung der gesetzlichen Definition von Verwaltungsvermögen und der umstrittenen Privilegierung von Wohnungsunternehmen mit mehr als 300 Einheiten.[2]
1 BvR 1381/24	Verfassungsbeschwerde	Sogenannte "Jastrowsche Klausel" im Berliner Testament. Risiko der verfassungswidrigen Doppelbesteuerung bei betagten Vermächtnissen, was die Eigentumsgarantie tangieren könnte.	Weitreichende Auswirkungen auf die zivilrechtliche und erbschaftsteuerliche Gestaltung und Behandlung von klassischen Ehegattentestamenten.[2]
1 BvF 1/23	Abstrakte Normenkontrolle	Initiative der Bayerischen Staatsregierung vom	Mögliche Verpflichtung des Bundesgesetzgebers

		16. Juni 2023. Rüge der bundesweit einheitlichen, aber zu niedrigen Freibeträge, Forderung nach Regionalisierung der Steuersätze und stärkerer Familienförderung.	zu einer umfassenden strukturellen Anpassung der Freibeträge an die asymmetrische Wertentwicklung von Immobilien in Ballungsräumen.[1]

Die juristische Beweisführung gegen das aktuelle Gesetz verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den Auftrag des Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2014, eine sachgerechte Begrenzung der Begünstigungen vorzunehmen, verfehlt hat.[7] Auch nach dem neuen Recht werden sehr große Übertragungen durch umfangreiche Begünstigungen und geschickte Gestaltungsmöglichkeiten kaum oder gar nicht besteuert.[7] Dies führt zu wachsenden Gerechtigkeitslücken gegenüber Erwerbern von Privatvermögen und sogenannten Nicht-Erben, was die soziale Ungleichheit und die Akkumulation von dynastischem Reichtum befeuert.[7]

Kritik kommt in diesem Kontext nicht nur von Klägerseite, sondern auch von der Wissenschaft. Die sogenannten "Wirtschaftsweisen" (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) kritisieren in ihrem Jahresgutachten 2025/2026, dass die aktuelle Ausgestaltung den Leistungsfähigkeitsgrundsatz gravierend verletzt.[2] Sie argumentieren, dass das Erlassmodell für Großerwerbe sowie die Privilegien für Wohnungsunternehmen den Grundsatz der steuerlichen Gerechtigkeit untergraben und fordern eine drastische Reduzierung der Begünstigungen.[2]

Das Problem der Rückwirkung, Übergangsfristen und der Vertrauensschutz

Ein zentraler Aspekt der aktuellen juristischen und steuerplanerischen Debatte im Vorfeld des Jahres 2026 ist die Frage der zeitlichen Anwendung eines neuen, möglicherweise deutlich verschärften Rechts. Wenn das BVerfG das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, wird es dieses vermutlich nicht mit sofortiger Wirkung für nichtig erklären, da dies ein fiskalisches Vakuum erzeugen würde. Vielmehr wird dem Gesetzgeber, wie bereits in den Jahren 2006 und 2014 praktiziert, eine Übergangsfrist zur Neuregelung eingeräumt – Branchenkreise erwarten hierbei eine Fristsetzung bis zum 31. Dezember 2027.[1]

In dieser Übergangszeit stellt sich für den Steuerpflichtigen die elementare Frage des Vertrauensschutzes. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, insbesondere des Bundesfinanzhofs (BFH), hat in der Vergangenheit klargestellt, dass der Gesetzgeber in solchen Übergangsphasen unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend in die Erbschaftsteuer eingreifen darf.[15] Hierbei wird in der deutschen Verfassungsdogmatik streng zwischen "echter" und "unechter" Rückwirkung unterschieden. Eine echte Rückwirkung, die in bereits vollständig in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte eingreift, ist grundsätzlich unzulässig, da

sie das Rechtsstaatsprinzip verletzt.[1]
Der BFH hat jedoch, wie in einem wegweisenden Urteil vom März 2026 (Az. II R 7/23) nochmals detailliert verhandelt und bestätigt, den Nachweis geliefert, dass eine echte Rückwirkung ausnahmsweise verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige kein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand einer gesetzlichen Norm bilden konnte.[15] Der BFH entschied, dass die Rückwirkung der Anpassungen aus dem Jahr 2016 auf den 1. Juli 2016 rechtmäßig war, da durch die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 22. Juni 2016 bereits absehbar war, dass die alten Privilegien nicht fortbestehen würden.[16]
Für das Jahr 2026 bedeutet dies im Klartext: Akteure, die in Kenntnis der massiven verfassungsrechtlichen Zweifel und der anstehenden Urteile des BVerfG handeln, können sich nicht zwingend auf die Beibehaltung der alten Privilegien berufen. Wer nun überstürzt oder unreflektiert Betriebsvermögen überträgt, geht hohe Risiken ein. Es wird daher in der anwaltlichen Praxis dringend geraten, Unternehmensübergaben mit komplexen Rückforderungsvorbehalten, Nießbrauchsvorbehalten und steuerlichen Rückabwicklungsklauseln abzusichern, um für den Fall gewappnet zu sein, dass der Gesetzgeber rückwirkend ein strengeres Regime implementiert.[15]

Die Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG): Gesetzliche Konstruktion, Paradoxien und regressives Versagen

Der Kern der aktuellen verfassungsrechtlichen und politischen Kritik entzündet sich an der in § 28a ErbStG kodifizierten Verschonungsbedarfsprüfung. Diese Norm stellt das konzeptionelle Herzstück der Reaktion des Gesetzgebers auf das BVerfG-Urteil von 2014 dar. Das Gericht hatte konstatiert, dass es dem Gesetzgeber zwar unbenommen sei, kleine und mittlere Unternehmen zu schützen, die Privilegierung jedoch unverhältnismäßig sei, soweit sie über diesen Bereich hinausgreife, ohne eine individuelle Bedürfnisprüfung vorzusehen.[4] Der Gesetzgeber war somit aufgefordert, die Übertragung von großen und größten Vermögen einer Prüfung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu unterziehen. Die Analyse der gesetzlichen Konstruktion des § 28a ErbStG und ihrer empirischen Ergebnisse offenbart jedoch ein steuersystematisches Paradoxon von erheblicher ordnungspolitischer Tragweite.

Die Systematik der Verschonungsregeln und die Schwelle von 26 Millionen Euro

Um die Einbettung der Verschonungsbedarfsprüfung zu verstehen, muss die Grundarchitektur der Betriebsvermögensbegünstigung betrachtet werden, die auch nach 2016 bestehen blieb. Für kleinere und mittlere Unternehmensübertragungen stehen dem Steuerpflichtigen zwei Modelle zur Verfügung:

1. **Regelverschonung:** Hierbei werden 85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer freigestellt; lediglich die verbleibenden 15 Prozent unterliegen der regulären Besteuerung. Voraussetzung ist, dass der Betrieb mindestens fünf Jahre

fortgeführt wird und bestimmte Lohnsummenvorgaben erfüllt werden.[3]

2. **Optionsverschonung:** Als Alternative kann der Erbe beantragen, dass das begünstigte Betriebsvermögen zu 100 Prozent steuerfrei bleibt. Im Gegenzug verschärfen sich die Bedingungen: Die Behaltensfrist verlängert sich auf sieben Jahre, die Anforderungen an die Lohnsumme steigen, und der Anteil des Verwaltungsvermögens am Gesamtvermögen darf einen Anteil von 20 Prozent nicht überschreiten.[3]

Für kleine Betriebe gewährt das Gesetz zudem einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro, und für Unternehmen mit gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen (z.B. Entnahmebeschränkungen) wurde 2016 ein Vorwegabschlag von bis zu 30 Prozent auf den Unternehmenswert eingeführt.[3]

Diese pauschalen Verschonungen (Regel- und Optionsverschonung) gelten uneingeschränkt jedoch nur bis zu einer strikten Wertgrenze. Das Gesetz definiert in § 13a Abs. 1 ErbStG eine Freigrenze von **26 Millionen Euro** pro Erwerber.[6] Überschreitet der Wert des erworbenen *begünstigten* Betriebsvermögens diese Freigrenze, entfallen die pauschalen Verschonungen in ihrer bisherigen Form. Der Erwerber von solchem Großvermögen steht dann vor einem gesetzlichen Wahlrecht: Er kann entweder das sogenannte "Abschmelzmodell" (§ 13c ErbStG) wählen, bei dem der Verschonungsabschlag für jede 750.000 Euro, die den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigen, um einen Prozentpunkt sinkt (sodass ab einem Erwerb von ca. 90 Millionen Euro keinerlei Verschonung mehr gewährt wird), oder er beantragt die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG.[6]

Die Mechanik des § 28a ErbStG: Das verfügbare Vermögen

Die Verschonungsbedarfsprüfung zielt darauf ab, die auf das begünstigte Betriebsvermögen entfallende Steuerschuld ganz oder teilweise zu erlassen, sofern der Erwerber dem Finanzamt nachweist, dass er zur Begleichung der Steuer "persönlich nicht in der Lage ist".[6] Der Gesetzgeber hat dieses abstrakte Kriterium der Leistungsfähigkeit quantifiziert und operationalisiert: Der Erwerber muss 50 Prozent seines sogenannten "verfügbaren Vermögens" zur Steuerzahlung einsetzen.[6]

Das "verfügbare Vermögen" ist im Sinne des § 28a Abs. 2 ErbStG gesetzlich abschließend definiert als die Summe der gemeinen Werte aus:

1. Dem mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Vermögen, das *nicht* zum begünstigten Betriebsvermögen gehört (beispielsweise übertragenes Privatvermögen, liquide Mittel oder reines Rendite-Immobilienvermögen).
2. Dem dem Erwerber im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bereits gehörenden eigenen (privaten) Vermögen, das ebenfalls nicht zum begünstigten Vermögen zählen würde.[6]

Reicht die exakte Hälfte dieses so definierten verfügbaren Privat- und Fremdvermögens nicht aus, um die festgesetzte Erbschaftsteuer auf das Betriebsvermögen zu begleichen, wird der darüber hinausgehende Steuerbetrag vom Finanzamt erlassen.[6] Verbleibt danach immer noch eine Steuerschuld, die bei sofortiger Einziehung eine erhebliche Härte bedeuten würde, kann diese für bis zu sechs Monate gestundet werden.[19]

Das steuersystematische Paradoxon und regressive Wirkungen

Die formallogische Konstruktion des § 28a ErbStG führt zu einem in der Literatur breit kritisierten, kontraintuitiven und ordnungspolitisch äußerst bedenklichen Ergebnis: Das Ausmaß der steuerlichen Begünstigung nimmt mit steigendem Unternehmenswert nicht ab, sondern zu. Je größer das übertragene Unternehmensvermögen ist, desto höher ist die primär festgesetzte Steuerlast nach dem regulären Tarif. Folglich ist es bei astronomisch hohen Unternehmenswerten mathematisch und praktisch umso wahrscheinlicher, dass das private "verfügbare Vermögen" des Erwerbers – selbst wenn es sich auf Dutzende Millionen Euro beläuft – rechnerisch niemals ausreicht, um die hälftige Steuerschuld zu tilgen.[7]
Diese gesetzliche Mechanik belohnt aktiv und systematisch die strikte Trennung von Betriebs- und Privatvermögen zum Stichtag der Übertragung. Wenn ein Unternehmenserbe durch vorausschauende Gestaltungsberatung sicherstellt, dass seine privaten Konten zum Zeitpunkt der Schenkung oder des Erbfalls weitgehend "leer" sind oder das vorhandene Privatvermögen systematisch in begünstigtes Betriebsvermögen umgeschichtet wurde, kann er selbst bei der Übertragung von Milliardenwerten einen nahezu vollständigen Steuererlass erwirken.[6]
Verfassungsrechtler und Initiativen wie das "Netzwerk Steuergerechtigkeit" kritisieren diesen Umstand in Stellungnahmen an das BVerfG (wie im Verfahren 1 BvR 804/22) scharf. Sie bezeichnen die Norm als "verfassungswidriges Steuerschlupfloch", da sie den Vorgaben des BVerfG aus dem Jahr 2014 diametral entgegenwirkt.[6] Anstatt die Privilegien für Großvermögen sachgerecht zu begrenzen, erlaubt das Gesetz weiterhin Gestaltungen, die zu nicht rechtfertigbaren Ungleichbehandlungen führen. Die Kritik kulminiert in dem Befund: "Steuer zahlen muss nur, wer nicht geplant hat".[7]
Dieses System führt zu stark regressiven effektiven Steuersätzen, ein Phänomen, das dem Prinzip der progressiven Besteuerung fundamental widerspricht. Während bei kleineren Übertragungen (unterhalb der 26-Millionen-Grenze, bei denen jedoch die Lohnsummenvoraussetzungen scheitern) noch effektive Steuersätze im hohen zweistelligen Bereich anfallen können, sinkt die tatsächliche Belastung bei Übertragungen von über 20 Millionen Euro signifikant ab. Statistiken für das Jahr 2021 zeigen, dass der durchschnittliche effektive Steuersatz für Schenkungen über 20 Millionen Euro bei lediglich 2,2 Prozent lag, während kleinere Schenkungen mehr als doppelt so hoch belastet wurden.[7]
Modellschätzungen des Netzwerks Steuergerechtigkeit gehen davon aus, dass der reale Steuersatz in der Spitzenkategorie durch Erlasse zum Teil sogar auf nur 0,34 Prozent absinkt.[7]

Empirische Evidenz des Versagens: Milliarden-Erlasse in der Praxis

Die empirischen Daten des Statistischen Bundesamtes und der Länderfinanzverwaltungen belegen die massiven fiskalischen Ausfälle, die durch die Verschonungsbedarfsprüfung direkt generiert werden. Die Regelung des § 28a ErbStG kommt zwar quantitativ in der Masse der Steuerfälle selten zur Anwendung, entfaltet aber qualitativ an der Spitze der Vermögenspyramide eine enorme fiskalische Wucht:

Zeitraum	Anzahl der Anwendungsfälle (Bund)	Ursprünglich festgesetzte Steuer	Effektiv gezahlte Steuer	Erlassene Steuer (Volumen)	Durchschnittliche Erlassquote

					(%)
2023	26 Fälle	ca. 2,11 Milliarden Euro	ca. 6 Millionen Euro	**2,1 Milliarden Euro**	**99,7 %** [6]
2021-2024	105 Fälle	7,83 Milliarden Euro	465 Millionen Euro	**7,37 Milliarden Euro**	**94,0 %** [6]

Bemerkenswert ist zudem die regionale Konzentration dieses Phänomens: Von den 7,37 Milliarden Euro, die im Zeitraum von 2021 bis 2024 bundesweit erlassen wurden, entfielen allein 3,25 Milliarden Euro – was einem Anteil von 44 Prozent entspricht – auf den Freistaat Bayern.[6] Dies korreliert mit der dortigen Dichte an großen Familienunternehmen und Konzernstrukturen.
Die politische und gesellschaftliche Relevanz dieser abstrakten Zahlen wird durch prominente Einzelfälle in der Öffentlichkeit massiv verstärkt. So erhielt der Medienmanager Mathias Döpfner im Jahr 2020 von Friede Springer eine Unternehmensbeteiligung (Axel Springer SE) im geschätzten Wert von rund einer Milliarde Euro als Schenkung. Berichten zufolge konnte Döpfner aufgrund des hohen Wertes die Verschonungsbedarfsprüfung beantragen, wodurch das Milliardengeschenk weitgehend steuerfrei blieb.[6] Ein weiteres prominentes, jüngstes Beispiel ist die teilweise Übertragung des Unternehmensimperiums der BMW-Erbin Susanne Klatten an ihre drei Kinder im Juni 2024. Auch hier wird von Steuerexperten erwartet, dass die Erben einen weitreichenden Erlass der Erbschaftsteuer beantragen können, insofern das private Vermögen den Vorgaben entsprechend zuvor strukturiert wurde.[6]
Diese empirischen Fallbeispiele illustrieren den harschen Vorwurf des renommierten Sozial- und Politikwissenschaftlers Christoph Butterwegge, der in der Reform von 2016 eine ungenutzte historische Chance sieht. Er kritisiert die Verschonungsbedarfsprüfung explizit unter dem Aspekt der "Schonung des privaten Reichtums trotz öffentlicher Armut" und bewertet die Regelung als Ausdruck eines tiefgreifenden staatlichen Legitimationsverlustes im Bereich der Verteilungsgerechtigkeit.[6] Die durch § 28a ErbStG bewirkten Begünstigungen summieren sich laut Schätzungen mittlerweile auf die größte einzelne Steuersubvention in Deutschland, deren Volumen für das Jahr 2021 auf rund 10 Milliarden Euro geschätzt wird.[7]

Die politische Ökonomie der Reform 2016: Architekten, Kompromisse und institutionalisierter Lobbyismus

Die Ausgestaltung des § 28a ErbStG war kein fiskalpolitischer Zufall und auch kein redaktionelles Versehen der Ministerialbürokratie. Sie war vielmehr das Resultat eines komplexen, hochgradig politisierten Gesetzgebungsverfahrens, das von intensiven Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern, koalitionsinternen Zerreißproben und der massiven Einflussnahme von Wirtschaftsverbänden geprägt war. Die politische Verantwortung für die Genese dieses verfassungsrechtlich prekären Konstrukts verteilt sich auf mehrere Schlüsselakteure und Gremien der bundesdeutschen Politik.

Der Auslöser und der Schäuble-Eckpunktekatalog (2014-2015)

Der unmittelbare Handlungsdruck entstand durch das BVerfG-Urteil vom 17. Dezember 2014, welches dem Gesetzgeber eine strikte Frist bis zum 30. Juni 2016 zur Schaffung einer verfassungskonformen Neuregelung der Betriebsvermögensbegünstigung setzte.[4] Im Februar 2015 legte der damalige Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) einen ersten Katalog mit Eckpunkten vor. Dieser initiale Entwurf war noch stark von dem fiskalischen Bestreben geprägt, die Vorgaben der Karlsruher Richter restriktiv umzusetzen und sah eine deutliche, substanzielle Verschärfung der Verschonungsregelungen vor.[6]
Dieser Ansatz stieß unmittelbar auf den organisierten und vehementen Widerstand des Koalitionspartners CSU sowie einflussreicher Wirtschaftsvertreter, allen voran der "Stiftung Familienunternehmen". Die CSU, unter der Führung von Ministerpräsident Horst Seehofer, lehnte Schäubles Vorschläge als weitaus zu restriktiv ab. Die Partei forderte stattdessen detaillierte Ausnahmeregelungen mit dem erklärten politischen Ziel, Arbeitsplätze in mittelständischen Familienunternehmen zu sichern – ein Argument, das in der Folge den gesamten Diskurs dominieren sollte.[6] Bemerkenswert in der politischen Konstellation jener Monate war, dass die wirtschaftspolitische Position der CSU weitreichende Unterstützung beim baden-württembergischen Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen) fand. Kretschmann teilte die Überlegungen weitestgehend und verteidigte damit die Interessen des stark vom industriellen Mittelstand und Weltmarktführern geprägten Bundeslandes Baden-Württemberg.[6] Die Bundes-SPD unterstützte derweil anfänglich den eher restriktiven Kurs von Finanzminister Schäuble.[6]

Der "Spitzenkompromiss" der Parteivorsitzenden (Juni 2016)

Angesichts der drohenden Fristüberschreitung – das BVerfG drohte implizit an, die Regelungen ab dem 1. Juli 2016 selbst außer Kraft zu setzen, was Steuerausfälle in Milliardenhöhe zur Folge gehabt hätte [22] – und der anhaltenden Interventionen von Lobbygruppen, die in Gesetzgebungsanhörungen stets vor einem Ausverkauf des Mittelstandes warnten [23], wurde die Debatte auf die höchste politische Ebene eskaliert.
Am 20. Juni 2016 – wenige Tage vor Ablauf der Verfassungsgerichtsfrist – einigten sich die drei Parteivorsitzenden der Großen Koalition im Kanzleramt: Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU), Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) und Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD).[8] Dieser sogenannte "Spitzenkompromiss" bildete das politische Fundament für die schnelle Beschlussempfehlung des Finanzausschusses und die anschließende hastige Verabschiedung im Bundestag am 24. Juni 2016.[8] Er enthielt bereits die architektonischen Grundrisse der Verschonungsbedarfsprüfung sowie weitreichende Abfederungen, wie etwa den Vorwegabschlag von bis zu 30 Prozent für Familienunternehmen.[8]
Juristische Sachverständige äußerten bereits während der parlamentarischen Anhörungen massive Bedenken. Prof. Dr. Joachim Wieland von der Universität Speyer erklärte im Finanzausschuss, der Gesetzentwurf verstoße durch die "Überprivilegierung" weiterhin gegen den Gleichheitssatz und habe in dieser Form keine Chance auf Billigung durch das BVerfG.[25] Prof. Dr. Roman Seer bemängelte die unzureichende Differenzierung zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen und kritisierte die extreme Komplexität der Normen.[25]

Der Vermittlungsausschuss: Ländermacht und die Feinjustierung der Privilegien (Juli-September 2016)

Die Einigung auf Bundesebene erwies sich jedoch als institutionell fragil. Der Bundesrat, in dem die von den Grünen und Linken mitregierten Länder eine Sperrminorität besaßen, verweigerte am 8. Juli 2016 seine notwendige Zustimmung zum Gesetz und rief stattdessen den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat an.[8]
Vertreter der Länder formulierten harsche Kritik. Der damalige brandenburgische Finanzminister Christian Görke (Die Linke), der sein Land im Vermittlungsausschuss vertrat, bemängelte, dass die weitreichenden Verschonungsregeln dem Gleichheitssatz eklatant widersprächen. Er wies darauf hin, dass das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer (im Jahr 2014 lediglich 5,45 Milliarden Euro bei einem vererbten Gesamtvolumen von 109 Milliarden Euro) völlig unzureichend sei und der Gesetzentwurf die Umverteilungspotenziale zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben gänzlich ungenutzt ließe.[27]
In den Monaten Juli bis September 2016 tagte eine eigens eingesetzte Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses, um Kompromisslinien zwischen dem Bundestagsbeschluss und den Forderungen der Länderkammer auszuloten.[24] Die Verhandlungen gestalteten sich als äußerst zäh. Die CSU-Delegation beharrte laut Berichten aus dem Landtag Baden-Württemberg auf der strikten Maxime: "Am Bundestagsbeschluss wird kein Komma verändert".[22]
In der Nacht zum 22. September 2016 einigte sich der Vermittlungsausschuss nach mehr als siebenstündiger Beratung schließlich auf einen modifizierten Kompromissvorschlag.[9] Die Architekten dieses finalen Pakets im Vermittlungsausschuss nahmen zwar punktuell verschärfende Änderungen vor, ließen jedoch die grundsätzliche, die Privilegien sichernde Struktur der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) unangetastet. Die Änderungen betrafen vor allem technische und Missbrauchs verhindernde Aspekte:

- Die Begrenzung der sogenannten "Cash-Gesellschaften" und den expliziten Ausschluss von Freizeit- und Luxusgegenständen (wie Yachten, Kunstwerke, Oldtimer) aus der Begünstigung.[9]
- Die Fixierung des Kapitalisierungsfaktors für das vereinfachte Ertragswertverfahren auf 13,75, um eine uferlose künstliche Aufblähung der steuerlichen Unternehmenswerte zu dämpfen.[9]
- Modifikationen bei den Voraussetzungen für die Steuerstundung und dem Vorwegabschlag.[9]

Obwohl linke und grüne Oppositionspolitiker im Bundestag, wie Dr. Dietmar Bartsch (Die Linke) und Anja Hajduk (Bündnis 90/Die Grünen), die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses strikt ablehnten und als "vollständige Bedienung der Unternehmenslobby" sowie als drohende "Blamage für die Politik" vor dem Verfassungsgericht kritisierten [29], passierte das geänderte Gesetz im Oktober 2016 den Bundestag und den Bundesrat.[8]
Die historische Rekonstruktion zeigt somit deutlich, dass die politische Verantwortung für die absehbare Verfassungswidrigkeit der Verschonungsbedarfsprüfung nicht bei einem einzelnen Ministerium liegt. Sie ist das Produkt einer institutionalisierten Kompromissmaschine der

Großen Koalition unter massivem Einfluss partikularer Wirtschaftsinteressen. Horst Seehofer agierte als kompromisslose treibende Kraft für maximale Verschonung, Wolfgang Schäuble fungierte als pragmatischer Verwalter fiskalischer und zeitlicher Zwänge, und Sigmar Gabriel tolerierte die massiven Systembrüche zugunsten des Koalitionsfriedens. Die Ministerpräsidenten der Länder trugen aus eigenen strukturpolitischen Erwägungen zur Stabilisierung dieser Privilegien bei.[6] Gerhard Schick, ehemaliger finanzpolitischer Sprecher der Grünen und Vorstand der NGO "Finanzwende", resümierte später treffend, Gesetzgeber und Rechtsprechung hätten über Jahre "Ping-Pong" gespielt, wobei der Gesetzgeber stets bereit gewesen sei, erneute Kritik der obersten Gerichte in Kauf zu nehmen, nur um den Forderungen der Vermögenslobby nachzugeben.[23]

Hegemoniale Diskurse: Das Versagen der medialen Berichterstattung

Die Diskrepanz zwischen der extremen Konzentration von Reichtum durch die staatliche Privilegierung von Unternehmens- und Großvermögen – im politischen Diskurs oftmals plakativ unter dem Terminus "Billionenerben" zusammengefasst – und der mangelnden Empörung in der breiten öffentlichen Wahrnehmung wirft unweigerlich die Frage nach der Rolle der vierten Gewalt auf. Wurde das steuerpolitische Versagen medial verschleiert, oder haben die meinungsführenden Leitmedien bei der kritischen Aufklärung über die tatsächlichen distributiven Folgen der Reform von 2016 selbst versagt?
Eine umfassende und detaillierte empirische Studie des Instituts für Sozioökonomie (IfSO) der Universität Duisburg-Essen, durchgeführt von dem Forscher Moritz Gartiser, liefert auf diese Frage eine eindeutig bejahende Antwort. Die Untersuchung analysierte die mediale Berichterstattung zur Erbschaft- und Vermögenssteuer in Deutschland über einen Zeitraum von 21 Jahren (2000–2021).[10] Grundlage der Methodik war ein gewaltiger Datenkorpus von über 5.200 Artikeln aus 190 deutschen Zeitungen und Zeitschriften.[10] Mithilfe computergestützter Textanalyse, konkret dem Topic Modeling mittels Latent Dirichlet Allocation (LDA), wurden semantische Wortcluster identifiziert. Diese dienten den Forschern als Proxys für spezifische "Frames" – also Deutungsmuster, die in der Berichterstattung soziale Probleme definieren, kausale Ursachen benennen und moralische Urteile fällen.[10]

Die Dominanz steuerkritischer Narrative und das Fehlen des Kontextes

Die Ergebnisse der Framing-Analyse belegen ein systematisches Versagen der Medien bei der sachgerechten und ausgewogenen Einordnung der Erbschaftsteuer. Es herrscht eine tiefgreifende Schieflage zugunsten steueraverser Positionen.[10] Ausführliche, kritisch-analytische Besprechungen des deutschen Erbschaftsteuersystems und seiner massiven gesellschaftlichen Implikationen, insbesondere im Hinblick auf die ungleiche Verteilung von Chancen und die wachsende Vermögenskonzentration, sind im Mediendiskurs überaus selten.[10]
Stattdessen dominieren technische, regulatorische und juristische Detailfragen (wie etwa

"Steuertipps" zur optimalen Übertragung) sowie oberflächliche parteipolitische Taktiken die Berichterstattung.[10] Die Medienlandschaft, so die Studie, reproduziert dabei oftmals unkritisch einen begrenzten, historisch belasteten und stark negativ konnotierten Wortschatz.[10] Steuern werden systematisch als "Last" geframed, von der der Bürger bedroht sei.[10] Die Erhebung der Erbschaftsteuer wird in Leitartikeln und Kommentaren mit emotional stark aufladenden Begriffen wie "Enteignung", "Sozialismus" oder als "bürokratisches Monster" belegt.[10] Kritiker bezeichnen die Steuer in den Medien metaphorisch als "Sensenmann" oder als "Axt", die gnadenlos an die tragenden Pfeiler der deutschen Wirtschaft gelegt werde.[10] Im semantischen Gegensatz dazu wird die gesetzliche Freistellung von der Steuer fast ausschließlich mit semantisch positiv besetzten Begriffen wie "Befreiung" oder "Verschonung" beschrieben, was eine theologische Anmutung von Erlösung transportiert.[10] Positive Narrative, die die Erbschaftsteuer als legitimes Instrument zur Herstellung von Chancengerechtigkeit oder als notwendigen Beitrag der Leistungsfähigsten zum Gemeinwesen framen, fehlen im Untersuchungszeitraum praktisch völlig.[10]

"Omas Häuschen" versus "Billionenerben": Die Architektur der Argumentationsmuster

Die mediale Diskursdominanz stützt sich vor allem auf zwei zentrale, kommunikativ extrem effiziente Argumentationsmuster (Frames), die die Kritik an der Steuer emotional aufladen, personalisieren und für breite Bevölkerungsschichten greifbar machen:

1. **Das private Framing ("Omas Häuschen"):** Dieses Narrativ zielt darauf ab, ein moralisch verklärtes Bild des "normalen", hart erarbeiteten Vermögens zu zeichnen.[10] Es wird in der Berichterstattung vielfach der Eindruck erweckt, der staatliche Steuerzugriff bedrohe in erster Linie das kleine Familienhaus, symbolisiert durch den Kampfbegriff "Omas Häuschen".[10] Dieses Framing evoziert persönliche, diffuse Ängste vor dem sozialen Abstieg und suggeriert, dass die Erbschaftsteuer den Durchschnittsbürger hart treffe. Dies steht im eklatanten Widerspruch zur empirischen steuerlichen Realität in Deutschland, in der die untere Hälfte der Bevölkerung praktisch keine nennenswerten Erbschaften erhält, während knapp die Hälfte des gesamten intergenerationalen Transfervolumens an die reichsten 10 Prozent der Gesellschaft fließt.[10] Die mediale Fixierung auf das kleine Eigenheim verdeckt somit rhetorisch höchst wirksam die Tatsache, dass es bei der Erbschaftsteuerdebatte auf politischer Ebene im Kern um die Sicherung von Multimillionen- und Milliardenvermögen geht.
2. **Das wirtschaftliche Framing (Der Mittelstand-Mythos und Existenzgefährdung):** Der zweite, noch wirkungsmächtigere Frame warnt vor einer "existenziellen Gefährdung von mittelständischen, familiengeführten Unternehmen".[10] In diesem Narrativ wird die Erbschaftsteuer als fundamentale Bedrohung für das "ökonomische Rückgrat" Deutschlands stilisiert.[10] Es wird mit drastischen Folgen wie dem unmittelbaren Verlust von Arbeitsplätzen, einem drohenden "Unternehmens-Exodus", chronischer "Investitionszurückhaltung" und dem generellen "wirtschaftlichen Niedergang" des Landes argumentiert.[10] Kombiniert mit Verweisen auf den "Standort Deutschland" und

den unbarmherzigen internationalen Steuerwettbewerb, dient dieses Framing dazu, die weitreichenden Privilegien für Betriebsvermögen zu legitimieren. Dass diese Gesetze de facto auch global agierenden Konzernstrukturen, Holdings und Finanzkonstrukten zugutekommen, wird in diesem Narrativ ausgeblendet.[10]

Framing-Kategorie	Emotionale Aufladung	Verwendete Metaphern / Schlüsselbegriffe	Wirkung auf den öffentlichen Diskurs
Steuerkritisch (Dominant, Gruppe 5)	Sehr hoch, bedrohlich, personalisiert	"Enteignung", "Sensenmann", "Axt", "Sozialismus", "Standortgefahr", "Freiheit", "Familie".[10]	Schafft ein intuitives "Commonsense-Wissen", das staatliche Besteuerung mit individuellem Existenzverlust gleichsetzt.[10]
Steuerbefürwortend (Marginal, Gruppe 1)	Niedrig, abstrakt, analytisch	"Gerechtigkeit", "Ungleichheit", "Meritokratie", "Wohlstandskonzentration".[10]	Wirkt auf den Leser oft "bieder", technokratisch und stark erklärungsbedürftig. Verfängt kaum in der breiten, nicht-akademischen Öffentlichkeit.[10]

Die Asymmetrie der medialen Resonanz und die Folgen für die Politik

Die Analyse des IfSO offenbart aufschlussreiche Gründe, warum steuerkritische Narrative weitaus erfolgreicher und resonanzfähiger sind als solche, die eine stringente Erbschaftsbesteuerung fordern. Steuerkritische Positionen bedienen sich einfacher, eingängiger Kausalbeziehungen ("Erbschaftsteuer = Firmenpleite = Arbeitsplatzverlust") und nutzen emotional leicht zugängliche Konzepte wie "Freiheit", den Schutz der "Familie" oder den Vorwurf des "Neids" gegenüber Reichen.[10]

Demgegenüber stehen steuerbefürwortende Argumente vor dem kommunikativen Problem der Abstraktion.[10] Konzepte wie "makroökonomische Wohlstandskonzentration" oder "Meritokratie" lassen sich schwer visualisieren und erfordern tiefere Erklärungen, die in kurzlebigen, klickgetriebenen Nachrichtenformaten keinen Platz finden.[10] Das Framing von extrem reichen Erben (den "Billionenerben") taucht zwar vereinzelt in Berichten sozial-liberaler Leitmedien (wie der ZEIT, der Süddeutschen Zeitung, dem Spiegel oder der taz) auf, oft im Kontext von Skandalen um "Steuerschlupflöcher" (wie etwa der Nutzung von Cash-GmbHs zur Steuerumgehung).[10] Es kann jedoch die hegemoniale Übermacht der konservativen Presse (etwa der FAZ oder der reichweitenstarken Springer-Medien), die unermüdlich auf das Bedrohungsszenario für den "Mittelstand" fokussieren, nicht nachhaltig brechen.[10]

Das Versagen der Medien liegt mithin nicht primär in der bewussten Unterdrückung harter Fakten, sondern in der unkritischen, massenhaften Übernahme politischer PR-Frames von Lobbygruppen.[10] Indem die Debatte über Jahre hinweg als Abwehrkampf der hart arbeitenden Mitte um "Omas Häuschen" und den Arbeitsplatz im lokalen Kleinbetrieb stilisiert wurde, verschwand die systemische Privilegierung von Milliardenvermögen aus dem Sichtfeld und dem Problembewusstsein des Durchschnittsbürgers. Diese mediale Verzerrung generierte schließlich ein öffentliches Meinungsklima, ein sogenanntes "Commonsense-Wissen", in dem selbst politische Akteure aus dem progressiven Spektrum weitreichende Reformen zugunsten einer stärkeren Besteuerung großer Vermögen oft als suizidales "Verliererthema" meiden und fürchten.[10]

Makroökonomischer Kontext und Reformperspektiven für die Zeit nach dem Urteil

Die juristischen Auseinandersetzungen vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, das Versagen der politischen Kompromissfindung im Jahr 2016 und die eklatanten Defizite in der medialen Vermittlung finden vor dem makroökonomischen Hintergrund einer enormen, sich beschleunigenden Konzentration privaten Reichtums in Deutschland statt.
Wie aktuelle Analysen, unter anderem von LBBW Research (Dr. Moritz Kraemer), belegen, verfügt die Bundesrepublik im internationalen Vergleich über eine stark ungleiche und asymmetrische Vermögensverteilung.[30] Das staatliche Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist mit knapp über 12 Milliarden Euro (was lediglich etwa 1 Prozent der gesamten Steuereinnahmen in Deutschland entspricht) gemessen am immensen Gesamtvolumen der intergenerationalen Transfers – Schätzungen gehen von 300 bis 400 Milliarden Euro jährlich aus – marginal.[30]
Besonders signifikant und sozialpolitisch brisant ist die Herkunft des Reichtums in der Spitze: Während in angelsächsischen Staaten mit stärker ausgeprägter Vermögensmobilität ein erheblicher Teil der Spitzenvermögen selbst erarbeitet ("Self-Made") ist, verdanken in Deutschland drei Viertel (75 Prozent) der Milliardäre ihr immenses Vermögen großen Erbschaften. Dies stellt den höchsten Anteil an geerbtem Reichtum unter 34 untersuchten OECD-Staaten dar.[30] Diese Erstarrung der sozialen Mobilität und der Vermögensstruktur wird durch Normen wie die Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) nicht gelindert, sondern rechtlich und institutionell zementiert.[6] Da die Erträge aus der Erbschaftsteuer gemäß der Finanzverfassung ausschließlich den Bundesländern zufließen, profitieren zudem primär die ohnehin finanzstarken west- und süddeutschen Bundesländer von den Übertragungen, während die neuen Bundesländer im Osten strukturell bedingt weitgehend leer ausgehen, was das bundesweite Wohlstandsgefälle weiter manifestiert.[6]

Alternativen für 2026: Flat Tax und Stundungsmodelle

Angesichts der massiv zu erwartenden Verfassungswidrigkeit der aktuellen Regelungen im Jahr 2026 diskutieren Ökonomen, Wissenschaftler und Gremien wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ("Die Wirtschaftsweisen")

tiefgreifende steuerpolitische Reformoptionen. Ziel ist es, das scheinbar unauflösbare Trilemma aus verfassungsrechtlicher Gleichbehandlung (Art. 3 GG), adäquatem steuerlichem Aufkommen und dem Schutz der Substanz von Familienunternehmen aufzulösen.[2]
Zwei Reformansätze dominieren derzeit den steuerökonomischen Fachdiskurs als Alternativen zum gescheiterten Verschonungsmodell:

1. **Das langfristige Stundungsmodell:** In diesem radikaleren Szenario würden die spezifischen, komplexen Begünstigungen für Betriebsvermögen (inklusive Freigrenzen und Verschonungsbedarfsprüfung) komplett aus dem Gesetz gestrichen. Um jedoch Liquiditätsprobleme und substanzgefährdende Insolvenzen von Familienunternehmen zu vermeiden, würde die festgesetzte Steuerschuld über einen sehr langen Zeitraum – diskutiert werden Fristen von bis zu 20 Jahren – zinslos oder zinsgünstig gestundet.[14] Dies entspricht der expliziten Empfehlung der Wirtschaftsweisen und wird konzeptionell auch von Teilen der SPD favorisiert.[30] Der rechtsdogmatische Vorteil liegt in der vollkommenen Gleichbehandlung aller Vermögensarten, da die Steuer substanziell in voller Höhe entrichtet wird, ohne den operativen, laufenden Betrieb durch sofortigen Liquiditätsentzug über Gebühr zu belasten.
2. **Die Flat Tax (Einheitssteuer) auf alle Erwerbe:** Eine weitere Option ist die Einführung eines einheitlichen, niedrigen Steuersatzes ohne weitreichende Ausnahmen auf alle Erwerbe, unabhängig davon, ob es sich um Betriebs- oder reines Privatvermögen handelt. Dieses Modell verspricht eine massive bürokratische Entlastung, da komplexe Unternehmensbewertungen und Lohnsummenprüfungen entfielen. Berechnungen zufolge wäre eine solche "Flat Tax" jedoch erst ab einem Steuersatz von mindestens 18 Prozent aufkommensneutral für den deutschen Fiskus. Dies würde für den industriellen Mittelstand eine signifikante Mehrbelastung im Vergleich zur aktuellen Beinahe-Steuerfreiheit (bei Erfüllung der Kriterien) darstellen.[14]

Beide Reformmodelle scheitern im politischen Diskurs bislang jedoch am massiven, gut organisierten Widerstand des Mittelstandes, der Wirtschaftsverbände und konservativer Parteien. Diese warnen eindringlich, dass insbesondere angesichts des rasch voranschreitenden demografischen Wandels – mehr als ein Drittel der deutschen Unternehmensinhaber ist aktuell älter als 60 Jahre – in den kommenden Jahren eine massive Welle an steuerbelasteten Unternehmensnachfolgen droht. Eine Erhöhung der effektiven Steuerlast könnte, so das Argumentationsmuster, die wirtschaftliche Substanz und die Investitionskraft Deutschlands im globalen Wettbewerb nachhaltig angreifen.[30]

Synthese: Die systemische Krise der Erbschaftsbesteuerung

Die bundesdeutsche Erbschaftsteuer steht im Jahr 2026 absehbar vor den juristischen Trümmern ihrer eigenen, von Kompromissen durchsetzten Reformgeschichte. Das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen 1 BvR 804/22 wird nicht nur eine fiskalische, sondern auch eine tiefgreifende ordnungspolitische Zäsur für die Bundesrepublik markieren.[1]

Die detaillierte juristische und empirische Analyse der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) hat aufgezeigt, dass diese spezifische Norm ein eklatantes steuersystematisches Paradoxon darstellt: Konzipiert, um dem verfassungsrechtlichen Diktat des obersten Gerichts nach einer individuellen Bedürfnisprüfung zu genügen, mutierte sie in der rechtsgestaltenden Praxis zu einem hocheffizienten Instrument der Steuervermeidung für die höchsten Vermögensklassen. Ein Gesetz, das regressive Steuersätze von unter einem Prozent generiert und dem Staat jährlich potenziell Steuereinnahmen in Milliardenhöhe entzieht, untergräbt das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Steuersystems grundlegend.[6]

Die historische Genese dieses Gesetzeswerks im Jahr 2016 verdeutlicht zudem ein fundamentales Problem der politischen Entscheidungsfindung in Deutschland. Das Gesetz war offenkundig weniger von dem seriösen verfassungsrechtlichen Bemühen getragen, ein gerechtes, unangreifbares Steuersystem zu implementieren, als vielmehr von dem kurzfristigen politischen Imperativ der Parteivorsitzenden (Wolfgang Schäuble, Horst Seehofer, Sigmar Gabriel) und der Ministerpräsidenten der Länder, den massiven Lobby-Druck der Stiftung Familienunternehmen und der Wirtschaftsverbände vor Fristablauf zu befrieden.[6] In den nächtlichen Verhandlungen des Vermittlungsausschusses obsiegte schließlich der klientelistische, machtpolitische Kompromiss über die grundgesetzliche Klarheit und die ökonomische Vernunft.[6]

Dass diese staatlich legitimierte, massive Subventionierung und Konzentration von Reichtum an der Spitze der Gesellschaft über Jahre hinweg ohne größere Friktionen vom Souverän toleriert wurde, ist zu einem erheblichen Teil das Resultat eines eklatanten medialen Versagens. Empirische, textanalytische Analysen belegen eindrücklich, dass weite Teile der Presse die hegemonialen Narrative, die Drohkulissen und die Kampfbegriffe der organisierten Steuergegner unkritisch adaptiert und in den öffentlichen Diskurs eingespeist haben.[10] Indem die hochkomplexe Materie der Unternehmensbesteuerung rhetorisch stetig auf die Angst um den Fortbestand des kleinen Handwerksbetriebs oder den Schutz des privaten Eigenheims ("Omas Häuschen") reduziert wurde, konnte die systemische und milliardenschwere Entlastung von "Billionenerben" hinter einem Wall aus mittelständischer Romantik und diffusen Abstiegsängsten der Mitte erfolgreich verborgen werden.[10]

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Erbschaftsteuerreform von 2016, wie von Experten erwartet, für nichtig erklären, steht der künftige Gesetzgeber vor der gewaltigen Aufgabe, das Trilemma aus verfassungsrechtlicher Gleichbehandlung, steuerlichem Aufkommen und berechtigtem Unternehmensschutz von Grund auf neu auszubalancieren. Ob künftige Lösungen, wie eine strikte Flat Tax oder ein universelles, langfristiges Stundungsmodell, die massiven Blockaden der organisierten Interessen überwinden können, wird letztlich maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, den öffentlichen und medialen Diskurs von seinen irrationalen und emotionalisierten Begrifflichkeiten zu emanzipieren und den Blick auf die empirische Realität der Vermögensverteilung in Deutschland zu richten.

Referenzen

1. Übertragung von Betriebsvermögen: BVerfG prüft Erbschaft- und Schenkungsteuer, Zugriff am Mai 10, 2026,

https://winheller.com/blog/uebertragung-betriebsvermoegen-erbschaft-und-schenkungsteuer/
2. Erbschaftsteuer: BVerfG-Urteil zu Betriebsvermögen - Cms.law, Zugriff am Mai 10, 2026, https://cms.law/de/deu/publication/2026-themen-die-sie-bewegen-werden/karlsruhe-entscheidet-kommt-die-erbschaftsteuerreform
3. Erbschaftsteuer: Entwarnung für Handwerksbetriebe? - Deutsches ..., Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.dia-vorsorge.de/erbschaftsteuer-entwarnung-fuer-handwerksbetriebe/
4. Erbschaftsteuer verfassungswidrig - Übergangsregelung bis 30. Juni 2016 - Abwarten oder Handeln? - Noerr, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.noerr.com/de/insights/erbschaftsteuer-verfassungswidrig---uebergangsregelung-bis-30-juni-2016---abwarten-oder-handeln
5. Inhalt* - Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V., Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.dstjg.de/sites/default/files/anylink/DStJG39_Druckdaten_x3.pdf
6. Verschonungsbedarfsprüfung – Wikipedia, Zugriff am Mai 10, 2026, https://de.wikipedia.org/wiki/Verschonungsbedarfspr%C3%BCfung
7. Steuerprivilegien bei der Erbschaftsteuer erneut beim ..., Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/bverfg-stellungnahme/
8. Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht unter Berücksichtigung der Erbschaftsteuerrichtlinien - Stiftung Familienunternehmen, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/das-erbschaft-und-schenkungsteuerrecht-unter-beruecksichtigung-der-erbschaftsteuerrichtlinien/92006d2951-1709301394/das-erbschaft-und-schenkungsteuerrecht_2020_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf
9. Verhandlungserfolg Vermittlungsausschuss erzielt Einigung zur Erbschaftsteuer - Bundesrat, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/pm/2016/011-2016.html
10. Berichterstattung zur Erbschaftsteuer - (Keine) Angst vorm ... - ifso blog, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.ifsoblog.de/berichterstattung-zur-erbschaftsteuer-keine-angst-vorm-sensenmann/
11. Bundesrat 344/1/16 Empfehlungen, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0301-0400/344-1-16.pdf?__blob=publicationFile&v=5
12. IMK Report Nr. 114, Mai 2016 - Hans-Böckler-Stiftung, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.boeckler.de/pdf/p_imk_report_114_2016.pdf
13. 20073.xml - Deutscher Bundestag, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/924518/20073.xml
14. Vor der neuen Erbschaftsteuer: Vermögen jetzt schützen - Law-Blog.de, Zugriff am Mai 10, 2026, https://law-blog.de/erbschaftsteuer-reform-betriebsuebergabe-immobilienuebertragung-freibetraege-verschonung/

15. BFH-Urteil 2026: Erbschaftsteuer könnte bald drastisch steigen - FOCUS online, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.focus.de/finanzen/steuern/bfh-urteil-2026-erbschaftsteuer-koennte-massiv-steigen_ab1f4cfd-1427-4c34-9aa7-0b52fccd622f.html
16. Urteil vom 20. November 2025, II R 7/23 - Entscheidung Detail | Bundesfinanzhof, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202610055/
17. Erbschaftsteuergesetz 2016: Bundestag sagt ja! - Deubner Steuern, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.deubner-steuern.de/themen/erbschaftsteuer-aktuell/erbschaftsteuerreform/erbschaftsteuergesetz-2016-bundestag-sagt-ja.html
18. Erbschaftsteuerreform: Auswirkungen steuerlicher Befreiungen | Wirtschaftsdienst, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.wirtschaftsdienst.eu/pdf-download/jahr/2019/heft/11/beitrag/erbschaftsteuerreform-auswirkungen-steuerlicher-befreiungen.html
19. Änderung § 28a ErbStG vom 01.07.2016 - Buzer.de, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.buzer.de/gesetz/6008/al56909-0.htm
20. Verfügbares Vermögen im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung | Steuern - Haufe, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/verfuegbares-vermoegen-im-rahmen-der-verschonungsbedarfspruefung_164_674230.html
21. B u n d e s r a t, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/947/download/947-erlaeuterungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2
22. Landtag von Baden-Württemberg, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/233698/497138679e6e0e8709a4af273ffca9a5/16_0013_12102016.pdf
23. Kritik am ungerechten Erbschaftsrecht: Reiche erben billig | taz.de, Zugriff am Mai 10, 2026, https://taz.de/Kritik-am-ungerechten-Erbschaftsrecht/!5890041/
24. Fortsetzung am 21. September 2016 Vermittlungsausschuss vertagt Beratungen zur Erbschaftsteuer, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.vermittlungsausschuss.de/SharedDocs/pm/2016/010-2016.html
25. Kein Konsens in Sachen Erbschaftsteuerreform - Deutscher Bundestag, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2015/kw39_de_erbschaftssteuer-387770
26. 12. bis 14. Deutscher Finanzgerichtstag 2015 · 2016 · 2017 - Kompetenzzentrum Steuerrecht, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.kompetenzzentrum-steuerrecht.de/cms/upload/Publikationen/2018/Seer_DFGT_12-14_231_ff..pdf
27. Finanzminister Görke: Erbschaftsteuerreform erreicht den Vermittlungsausschuss | Internetangebot des Ministeriums für Finanzen und Europa des Landes Brandenburg, Zugriff am Mai 10, 2026, https://mdf.brandenburg.de/mdf/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/press

emitteilung/~08-07-2016-finanzminister-goerke-erbschaftsteuerreform-erreicht-den-vermittlungsausschuss
28. Finanzminister Görke zur Einigung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich der Erbschaftsteuer - Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Zugriff am Mai 10, 2026, https://mdf.brandenburg.de/mdf/de/ministerium/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/~22-09-2016-finanzminister-goerke-zur-einigung-des-vermittlungsausschusses-hinsichtlich-der-erbschaft
29. Opposition lehnt Reform der Erbschaftsteuer ab - Deutscher Bundestag, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2016/kw39-aktuelle-stunde-erbschaftsteuer-462716
30. Eine Reform der Erbschaftsteuer ist unausweichlich - LBBW, Zugriff am Mai 10, 2026, https://www.lbbw.de/artikel/klartext/evergreen-erbschaftsteuer_amem2tj7ma_d.html